

## Bekanntmachung

### über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ - frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Engelsberg hat zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ in seiner Sitzung am 04. April 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

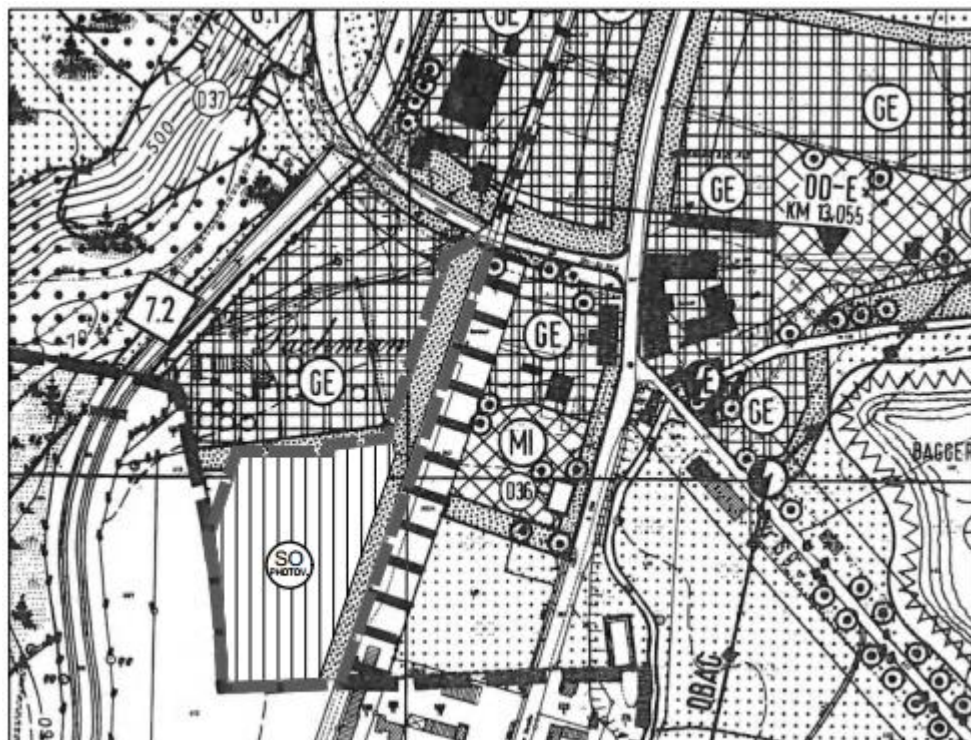
1. Die Planentwürfe und Begründungen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ der Wüstringer Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbB, Nußbaumstraße 3, 83112 Frasdorf, werden in der jeweiligen Fassung vom 07. März 2019 gebilligt.
2. Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die unter Nummer 1 aufgeführten Planunterlagen nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ umfassen die Grundstücke mit den Flurnummern 431 und 437 der Gemarkung Engelsberg und liegt im süd-südwestlichen Bereich des Engelsberger Ortsteils Wiesmühl an der Alz zwischen dem Alzkanal und der Bahnlinie Traunstein – Mühldorf am Inn.

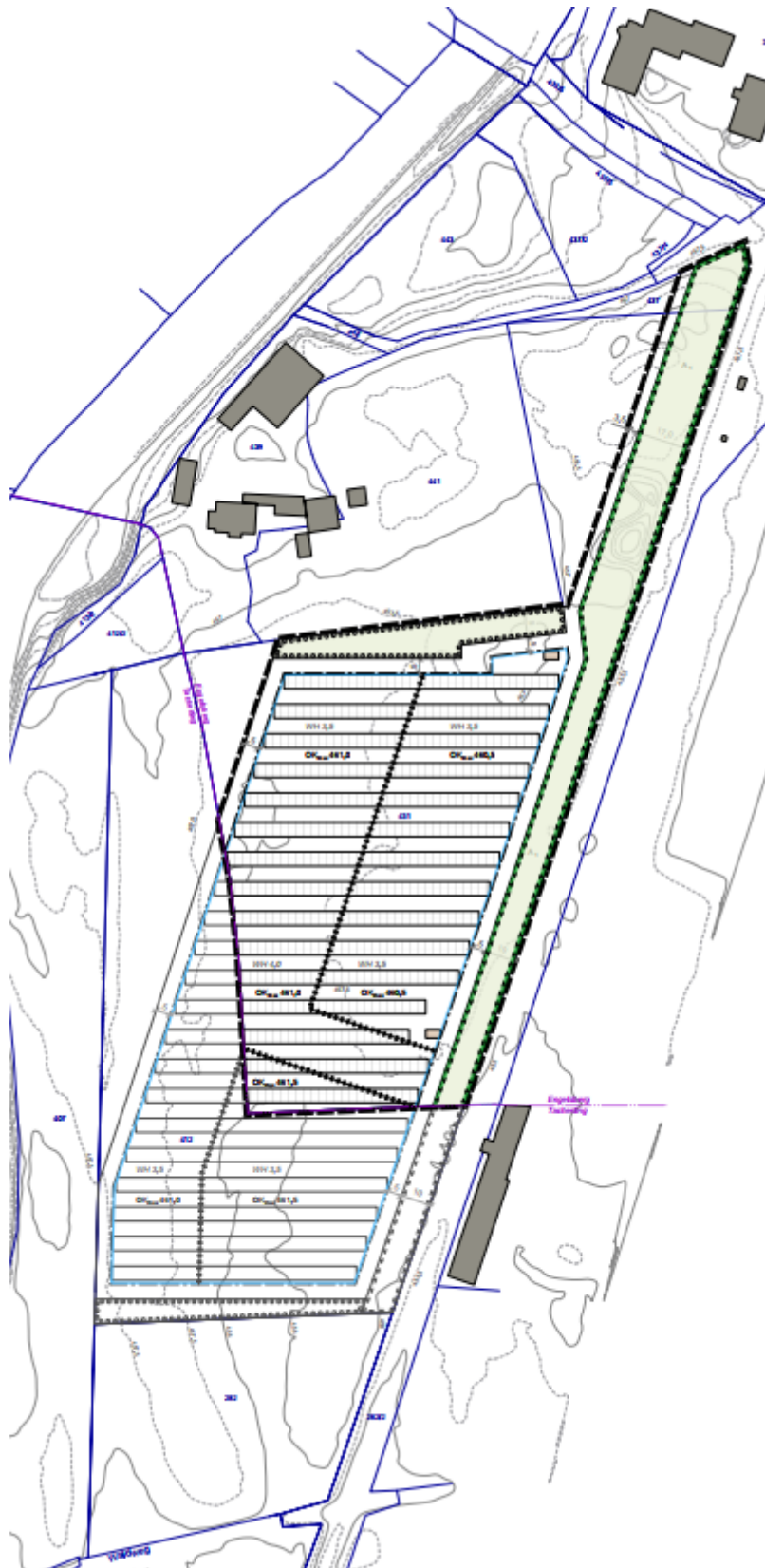
Südlich an den hier gegenständlichen Geltungsbereich schließt ein weiterer Bebauungsplan für die Photovoltaikfreiflächenanlage an. Dieser liegt jedoch auf den Flächen der Gemeinde Tacherting.

Der genaue Umgriff des 15. Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ sowie des Aufstellungsbereiches des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ wird in den nachfolgenden Lageplänen detailliert dargestellt:

#### 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“



## Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“



Es ist vorgesehen, ein Sondergebiet (SO) im Sinne nach § 11 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen, festzusetzen.

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ als auch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung geschaffen werden.

Die Planentwürfe zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ können mit denen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04. April 2019 beschlossenen jeweiligen Begründungen und Umweltberichten sowie dem zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ dazugehörigen integrierten Grünordnungsplan in der jeweiligen Fassung vom 07. März 2019 und der Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 07. Mai 2018 **in der Zeit vom 31. Mai 2019 bis einschließlich zum 01. Juli 2019** im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zimmer 18 im 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Die Unterlagen können in dieser Zeit auch auf unserer Homepage [www.engelsberg.de](http://www.engelsberg.de) unter der Rubrik „Gemeinde und Politik“ eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- [1.] Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ in der Fassung vom 07. März 2019
- [2.] Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ in der Fassung vom 07. März 2019
- [3.] Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 07. Mai 2018
- [4.] Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Engelsberg in der Fassung vom 15. Februar 1989

Hinsichtlich der Umweltbelange finden sich in den vorgenannten Unterlagen Informationen insbesondere zum

- **Schutzgut Lebensräume und Arten**  
Ausführungen finden sich in [1.], [2.], [3.].  
Es werden Aussagen getroffen beziehungsweise Hinweise gegeben zu den Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten der Flora und Fauna im Planungsgebiet.
- **Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser**  
Ausführungen finden sich in [1], [2.].  
Es werden Aussagen getroffen beziehungsweise Hinweise gegeben zu den Auswirkungen auf das Grundwasser und das Oberflächenwasser im Planungsgebiet.
- **Schutzgut Fläche**  
Ausführungen finden sich in [2.]  
Es werden Aussagen getroffen beziehungsweise Hinweise gegeben zu den Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ im Planungsgebiet.
- **Schutzgut Boden**  
Ausführungen finden sich in [2].  
Es werden Aussagen getroffen beziehungsweise Hinweise gegeben zu den Auswirkungen auf den Boden im Planungsgebiet.
- **Schutzgut Klima/ Luft**  
Ausführungen finden sich in [1.], [2.].  
Es werden Aussagen getroffen beziehungsweise Hinweise gegeben zu den Auswirkungen auf das Kleinklima im Planungsgebiet.
- **Schutzgut Landschaftsbild**  
Ausführungen finden sich in [1], [2], [4.].  
Es werden Aussagen getroffen beziehungsweise Hinweise gegeben zu den Auswirkungen auf die Landschaft beziehungsweise das Landschaftsbild im Planungsgebiet.
- **Schutzgut Mensch (Lärm und Erholungseignung)**  
Ausführungen finden sich in [1], [2.].  
Es werden Aussagen getroffen beziehungsweise Hinweise gegeben zu den Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere hinsichtlich Lärm und Erholungseignung.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ und über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Wiesmühl an der Alz“ unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. -

84549 Engelsberg, 20. Mai 2019



Martin Lackner  
Erster Bürgermeister